

einzuladen, schließen läßt. Bei dem laut Ekkehard geplanten *generale concilium*¹² sollte man daher an ein vom Papst auf deutschem Boden abzuhaltendes Konzil denken¹³, wie es dann ja auch tatsächlich von den päpstlichen Legaten in Mainz veranstaltet wurde¹⁴. Wenn man den Gesamtzusammenhang bei Ekkehard berücksichtigt, der das Laterankonzil von 1123 überhaupt nicht kennt¹⁵, dann liegt die Annahme, Calixt II. habe mit dem Laterankonzil 1123 das von den Fürsten 1121 in Würzburg erwogene *generale concilium* umsetzen wollen, nicht gerade nahe. Eine solche Vermutung wird auch durch die Chronologie der Ereignisse nicht gestützt; denn das Laterankonzil wurde erst Ende Juni 1122 einberufen¹⁶, zu einem Zeitpunkt, als die Legaten, die Rom

ses. Eine verlorene Quellschrift des zwölften Jahrhunderts aus Bruchstücken wiederhergestellt (1870) S. 136 f., wo davon die Rede ist, daß man auf einem Hoftag am 24. Juni 1119 (nach dem Bekanntwerden der in Cluny erfolgten Papstwahl Calixts II.) übereinkam, *ut omnis causa, quae hactenus aecclesiam disturbaverat [...] usque in praesentiam domni apostolici Kalisti differretur ibique determinaretur*. Die Reise unterblieb nach dem Scheitern des Friedensschlusses von Mouzon.

12) Ekkehard, Chronicon, Rezension IV (wie Anm. 9) S. 352; Wortlaut bei ZEY, Romzugsplan (wie Anm. 1) S. 455 f. Anm. 28.

13) Vgl. schon Heinrich BÜTTNER, Erzbischof Adalbert von Mainz, die Kurie und das Reich in den Jahren 1118 bis 1122, in: Investiturstreit und Reichsverfassung, hg. von Josef FLECKENSTEIN (VuF 17, 1973) S. 404; SCHILLING, Guido (wie Anm. 3) S. 503 Anm. 16.

14) Vgl. SCHILLING, S. 507. Die Einladungsschreiben der Legaten verwenden für dieses Konzil durchaus auch die Bezeichnung *universale concilium* (vgl. zum Wortlaut unten S. 130). Die Benennung von Synoden als 'Universal'- oder 'Generalsynoden' läßt keine Rückschlüsse auf die Größe, den Teilnehmerkreis oder die Bedeutung der so bezeichneten Versammlungen zu, sie zielt auf die Rechtgläubigkeit, dann auch auf die Beteiligung des Papstes bzw. die Bestätigung durch den Papst; vgl. Horst FUHRMANN, Das ökumenische Konzil und seine historischen Grundlagen, GWU 12 (1961) S. 681 ff.; Franz-Josef SCHMALE, *Synodus – synodale concilium – concilium*, AHC 8 (1976) S. 84 ff.

15) Ekkehard, Chronicon, Rezension IV (wie Anm. 9) S. 352-356, fährt fort mit dem Streit um die Nachfolge des Würzburger Bischofs, bevor er sich erneut den nach dem Würzburger Tag zum Papst gesandten Boten zuwendet. Auf deren Rückkehr, *ducentes secum Ostiensem episcopum vicem domni apostolici per omnia tenentem cum duobus cardinalibus, qui nihilominus a sede sancti Petri ob reconciliationem regni et sacerdotii missi fuerant* (S. 354), läßt er die Einberufung eines (nicht zustandegekommenen) Hoftags nach Würzburg auf den 1. August folgen, darauf schließlich den Hoftag zu Worms mit den bekannten, bisher als Friedensschluß gedeuteten Vorgängen.

16) Das einzige erhaltene Einladungsschreiben (an den Bischof von Dol) datiert vom 25. Juni 1122: JL 6977; ROBERT, Bullaire 2 (wie Anm. 2) Nr. 304 S. 49; vgl.